

ZH_OBERGERICHT UE110156 vom 23. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE110156

FR: ZH_OBERGERICHT UE110156 du 23 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UE110156 del 23 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Gemäss Rapport der Stadtpolizei Winterthur vom 20. Mai 2011 (Urk. 9/1) soll sich Z. (Beschwerdegegner 1) einer durch X. und Y. und, beide Angehörige des Korps der genannten Stadtpolizei, am Dienstag, 26. April 2011, ca. 00.05 Uhr, im Bereich der Zürcherstrasse 200 in 8406 Winterthur durchgeführten Kontrolle und der anschliessenden Arretierung widersetzt und Fusstritte gegen die beiden Polizisten ausgeführt haben. Als Folge dieses Verhaltens wurde gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB sowie Nichtangebens der Personalien zwecks Identitätsfeststellung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 APV der Stadt Winterthur rapportiert. 2.1 Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (Beschwerdegegnerin 2) erliess am 14. Juli 2011 eine Einstellungs- und Überweisungsverfügung (Urk. 9/9 bzw. Urk. 10). Das Strafverfahren wurde (soweit in staatsanwaltschaftlicher Kompetenz liegend) eingestellt und die Überweisung der Akten an das Polizeirichteramt Winterthur zur weiteren Veranlassung angeordnet. Die Kosten der Verfügung wurden auf die Staatskasse genommen, und es wurde dem Beschwerdegegner 1 eine Genugtuung von Fr. 100.-- zugesprochen. Gemäss Rechtsmittelbelehrung der Verfügung kann gegen die Untersuchungseinstellung (inklusive Nebenfolgen) Beschwerde an die hiesige Kammer geführt werden, während gegen die Aktenüberweisung Einsprache bei der Staatsanwaltschaft zu erheben ist. 2.2 Gegen diese Verfügung erhoben sowohl X. wie auch Y. je rechtzeitig Beschwerde (Proz.-Nr. UE110156 und UE110157, je Urk. 2). Die beiden Beschwerden sind inhaltlich identisch. Beide Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der Verfügung, soweit darin die Untersuchung eingestellt wurde, sowie die Rückweisung des Verfahrens an die Beschwerdegegnerin 2 zur Ergänzung der Untersuchung und Erlass eines Strafbefehls oder einer Anklage, unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse (je Urk. 2 S. 1). Die Beschwerdegegnerin 2 hat ausdrücklich

- 3 - lich auf Stellungnahme zu den Beschwerden verzichtet (je Urk. 11). Der Beschwerdegegner 1 liess sich zu den Beschwerden nicht vernehmen. 2.3 Die beiden Beschwerdeverfahren Proz.-Nr. UE110156 und UE110157 sind zu vereinigen, unter der erstgenannten Nummer weiter zu führen, und das Verfahren betreffend der zweitgenannten Nummer ist als durch Vereinigung erledigt abzuschreiben. II.

E. 1.1

Die Beschwerdeführer erklären in den Beschwerden (die sich auch gegen die Untersuchungseinstellung betreffend Hinderung einer Amtshandlung richten; vgl. je Urk. 2 Ziff. III lit. e) ausdrücklich, sich am Strafverfahren als Strafkläger zu beteiligen (je Urk. 2 S. 2 oben). Sie führen dazu aus, sie hätten im vorliegenden Strafverfahren nicht auf ihre Rechte verzichtet; auch seien sie von der Beschwerdegegnerin 2 nicht auf die Möglichkeit

einer Erklärung im Sinne von Art. 119 Abs.

E. 1.2

Im Kontext mit dieser Erklärung stellt sich im Hinblick auf die ex officio zu erfolgende Prüfung der Rechtsmittellegitimation die Vorfrage, welche Stellung den Beschwerdeführern im vorliegenden Strafverfahren zukommt. a) Rechtsmittellegitimiert sind grundsätzlich nur die Parteien (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO: "jede Partei"). Die Privatklägerschaft ist eine Partei im Sinne der StPO (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Bei ihr handelt es sich um die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt hat, sich als Straf- und/oder Zivilkläger am Strafverfahren beteiligen zu wollen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Voraussetzung für die Konstituierung als Privatklägerschaft ist somit die Geschädigtenstellung (Art. 118 Abs. 1 StPO; BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, Basel 2011, Art. 118 N 2; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 115 N 4). Als Geschädigter gilt die Person, welche durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist (Art. 115 Abs. 1 StPO).

- 4 - b) Die Beschwerdegegnerin 2 bezeichnet in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung wie auch in dem der Verfügung angehängten Verzeichnis die beiden Beschwerdeführer als Geschädigte. Sie ist in ihrer Verfügung zum Schluss gelangt, der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB und von Art. 286 StGB sei nicht erfüllt, weshalb das Verfahren betreffend der rapportierten Vergehen einzustellen sei (je Urk. 10 Erw. III, insb. S. 4). Zur Frage der Strafbarkeit des polizeilich rapportierten Nichtangebens der Personalien zwecks Identitätsfeststellung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 APV der Stadt Winterthur äusserte sich die Beschwerdegegnerin 2 zumindest implizit (je Urk. 10 Erw. III S. 3 unten). Ein (allfälliger) Verstoss gegen diese Norm wird nach Art. 52 APV der Stadt Winterthur bestraft; es handelt sich dabei um einen Übertretungsstrafnorm, für deren Ahndung nicht die Beschwerdegegnerin 2 zuständig ist. Die Beschwerdegegnerin 2 hat die Sache zur weiteren Veranlassung betreffend allfälliger Übertretungen (primär wegen der Prüfung der Frage, ob sich der Beschwerdeführer Tätlichkeiten schuldig gemacht hat) dem Polizeirichteramt Winterthur überwiesen; dieses Vorgehen wird in den Beschwerden nicht beanstandet. Vorliegend ist daher die eingangs genannte Vorfrage lediglich hinsichtlich der beiden erwähnten Vergehenstatbestände zu prüfen. c) Die Art. 285 StGB und Art. 286 StGB sind im 15. Titel des Strafgesetzbuches ("strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt") eingereiht. Geschütztes Rechtsgut dieser Normen ist das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe; verpönt werden die Angriffe gegen die staatliche Autorität. Angriffsobjekt der Art. 285 f. StGB ist nicht (primär) der handelnde Beamte, sondern die Amtshandlung als solche (vgl. zum Ganzen anstatt vieler: BSK Strafrecht II-Heimgartner, Basel 2011, vor Art. 285 N 3 m.H.). Das Bundesgericht hat in BGE 117 I 136 f. Erw. 2.a - unter zahlreichen Hinweisen auf die Doktrin - festgehalten, als Geschädigter sei nach vorherrschender Auffassung nur der unmittelbar Geschädigte zu verstehen, d.h. der Träger des durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgutes, gegen das sich die Straftat ihrem Begriff nach richte; bei Delikten, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, werde angenommen, nur diejenigen Personen könnten als Geschädigte betrachtet werden, die durch derartige Delikte tatsächlich in ihren Rechten beeinträchtigt worden seien, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare

- 5 - Folge der tatbestandsmässigen Handlung sei (vgl. auch BGE 119 Ia 342 Erw. 2.b und 129 IV 99 Erw. 3.1). Die II. Strafkammer des zürcherischen Obergerichts hat in Erw. III ihres Urteils vom 27. Juni 2005 (Proz.-Nr. SB050136) - unter Berücksichtigung des

soeben erwähnten BGE - ausgeführt, die physische Integrität von Amtspersonen sei vom Schutzbereich von Art. 285 StGB umfasst; bei gewalttätigen Angriffen auf Beamte (z.B. der Polizei) seien diese bei diesem Straftatbestand als Geschädigte anzuerkennen. Dementsprechend bejahte die II. Strafkammer in Anwendung von § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO / ZH die Rechtsmittellegitimation des Polizisten, der mittels Berufung den erstinstanzlichen Freispruch des damaligen Angeklagten vom Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Beamte anfocht. Auch das zürcherische Kassationsgericht hat in einem Entscheid vom 30. Oktober 1950 in einem auf den Tatbestand der Gewalt und Drohung beschränkten Strafverfahren dem bei der Gewaltanwendung verletzten Polizisten gestützt auf die erwähnte Norm der StPO / ZH die Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln zugebilligt (vgl. ZR 74 Nr. 47 Erw. 2 S. 90 I.Sp. unten). In der Lehre wird zur Thematik ausgeführt, wenn eine Strafnorm primär allgemeine bzw. kollektive Interessen schütze, so gelte ebenfalls als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO diejenige, deren private Interessen unmittelbar mitbeeinträchtigt würden, was beispielsweise beim Polizisten der Fall sei, der durch eine Gewalt oder Drohung gegen Beamte mitbetroffen werde (Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 115 N 3; derselbe, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 687; BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 N 78; Lieber in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 115 N 2; Riklin, StPO Kommentar, Zürich 2010, Art. 115 N 2; vgl. auch BSK Strafrecht II-Heimgartner, a.a.O., vor Art. 285 N 29, sowie Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, Rz. 857). d) Wie in Erw. I/1 erwähnt, soll sich der Beschwerdegegner 1 gemäss Polizeirapport der durch die beiden Beschwerdeführer durchgeführten Kontrolle und der anschliessenden Arretierung widersetzt und Fusstritte gegen sie ausgeführt haben. Der Beschwerdeführer X. soll einen Fusstritt gegen die (durch eine Schutzweste geschützte) Brust erhalten haben, wobei keine Verletzungen entstanden seien;

- 6 - der Beschwerdeführer Y. habe einen Fusstritt gegen das Ohr erhalten, wodurch eine leichte Schürfung hinter seinem Ohr entstanden sei (je Urk. 9/1 S. 2 und S. 4). Der Beschwerdegegner 1 wurde zweimal polizeilich zu den ihm vorgeworfenen Sachverhalten befragt (je Urk. 9/5-6). Grundsätzlich verweigerte er die Aussage; soweit er sich äusserte, nahm er zu den Sachverhalten keine Stellung. Es ist daher für die Frage, ob den Beschwerdeführern Geschädigtenstellung zukommt, zu ihren Gunsten vom rapportierten Sachverhalt und damit von einer Gewaltausübung des Beschwerdegegners 1 gegen die beiden Beschwerdeführer auszugehen. Im Lichte der genannten Praxis und Doktrin sind sie deshalb hinsichtlich des Tatbestandes der Gewalt und Drohung gegen Beamte als Geschädigte zu betrachten. e) In der Literatur wird - soweit sie sich zur Thematik äussert - übereinstimmend ausgeführt, bezüglich des Tatbestandes der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB sei der Amtsperson die Geschädigteneigenschaft regelmässig abzusprechen, weil diese nicht unmittelbar in genügendem Masse in ihren Individualrechtsgütern betroffen sei (BSK Strafrecht II-Heimgartner, a.a.O., Art. 285 N 29 a.E.; BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., vor Art. 115 N 78 a.E.; vgl. auch Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 115 N 3 a.E.). Hinzu kommt, dass nach vorherrschender Ansicht Art. 286 StGB durch Art. 285 StGB konsumiert wird ("unechte Konkurrenz"), mithin bei einem allfälligen Schuldspruch wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte (bei - wie vorliegend - einheitlichem Sachverhaltskomplex) kein Raum für eine zusätzliche Verurteilung nach Art. 286 StGB

besteht (BSK Strafrecht II-Heimgartner, a.a.O., Art. 285 N 29 und Art. 286 N 17, je m.H.; Trechsel/Vest, in Trechsel et. al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 285 N 16 S. 1204 und Art. 286 N 10, je m.H.; Donatsch/Wohlens, Strafrecht IV, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, S. 316 und S. 319, je m.H.; vgl. auch BGE 71 IV 101 f. und das Urteil der II. Straf- kammer des zürcherischen Obergerichts vom 29. November 1968 in SJZ 67 S. 24 f.). Aus diesen Gründen sind die beiden Beschwerdeführer vorliegend hinsichtlich des Tatbestandes von Art. 286 StGB nicht als Geschädigte zu betrachten. Da sie insofern nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind, können sie sich auch nicht auf Art. 105 Abs. 2 StPO berufen, welche Norm den anderen Verfahrensbe-

- 7 - teiligten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 StPO die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einräumt, weshalb offen bleiben kann, ob ihnen die Stellung eines solchen anderen Verfahrensbeteiligten zukommt. Aus diesen Gründen besteht bezüglich Art. 286 StGB keine Rechtsmittellegitimation der Be- schwerdeführer. f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Beschwerdeführern einzig hin- sichtlich des Tatbestandes von Art. 285 StGB Geschädigtenstellung zukommt. Diese Stellung allein führt grundsätzlich nicht zur Rechtsmittellegitimation (vgl. vorne Erw. II/1.2 lit. a). Die Beschwerdeführer haben - wie erwähnt - in den Beschwerden je erklärt, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren. Eine entsprechende Erklärung haben sie auch in ihrer vom 28. Juli 2011 datierten, an die Beschwerdegegnerin 2 gerichteten Einsprache gegen deren Verfügung vom 14. Juli 2011, soweit dadurch eine Aktenüberweisung an das Polizeirichteramt Winterthur angeordnet wurde, abge- geben (je Urk. 9/14-15). Eine solche Erklärung ist gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass die beiden Beschwerdeführer in das von der Beschwerdegegnerin 2 geführte Verfahren nicht einbezogen wurden, sie von der Beschwerdegegnerin 2 nicht im Sinne von Art. 118 Abs. 4 StPO auf die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO hingewiesen wurden und die Beschwerdegegnerin 2 vor der Einstel- lung der Untersuchung wegen der rapportierten Vergehen keine Verfügung im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO erlassen hat. In der Botschaft zur Vereinheitli- chung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 wird auf Seite 1308, FN 427, ausdrücklich festgehalten, dass die geschädigte Person, welche sich noch nicht habe als Privatklägerin konstituieren können - z.B. zufolge Verfahrenserledi- gung durch Nichtanhandnahmeverfügung - selbstverständlich auch ein Rechtsmit- tel einlegen könne. Auch Schmid hält dezidiert dafür, dass der geschädigten Per- son volle Parteirechte - insbesondere das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln - zustünden, wenn sie noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, wobei er als Beispiel auch die Einstellung der Unter-

- 8 - suchung nennt (Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 115 N 4 a.E. und Art. 382 N 5 a.E.; derselbe, Handbuch, a.a.O., Rz. 1463; ebenso Riklin, a.a.O., Art. 382 N 2; a.M. BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 118 N 11, jedoch unter Hin- weis auf die bernische Praxis zur StPO / BE). Eine Konstellation, wie sie Bot- schaft und Schmid nennen, ist nach dem Gesagten vorliegend gegeben; zudem kann den Beschwerdeführern auch nicht vorgeworfen werden, sie hätten sich im Hinblick auf die beabsichtigte Konstituierung als Privatklägerschaft von sich aus bei der Beschwerdegegnerin 2 nach dem Verfahrensstand bzw. nach dem vo- raussichtlichem Zeitpunkt sowie der in Betracht fallenden Art der

Verfahrenserledigung erkundigen müssen, da die angefochtene Verfügung nur gerade wenige Wochen nach Verfassung des Polizeirapportes erging.

E. 2

StPO hingewiesen worden. Sie könnten daher von ihrem Recht auf Konstituierung als Privatklägerschaft erst im Rahmen der Beschwerdeerhebung Gebrauch machen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.